

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2160/75 DER KOMMISSION

vom 19. August 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2805/73 hinsichtlich des Verzeichnisses der in bestimmten Anbaugebieten erzeugten weißen Qualitätsweine und der eingeführten weißen Qualitätsweine mit einem außergewöhnlichen Schwefeldioxidgehalt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 26a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist die Möglichkeit vorgesehen, den Höchstgehalt an schwefliger Säure für einige weiße Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete sowie für einige eingeführte Qualitätsweine mit besonderen Herstellungsmerkmalen auf 400 mg/l anzuheben.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2805/73 der Kommission vom 12. Oktober 1973 zur Aufstellung des Verzeichnisses der in bestimmten Anbaugebieten erzeugten weißen Qualitätsweine und der eingeführten weißen Qualitätsweine mit einem außergewöhnlichen Schwefeldioxidgehalt sowie zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen für den Schwefeldioxidgehalt bei vor dem 1. Oktober 1973 erzeugten Weinen⁽³⁾ hat die Kommission das Verzeichnis der in bestimmten Anbaugebieten erzeugten weißen Qualitätsweine sowie das der eingeführten weißen Qualitätsweine festgelegt.

Das Verzeichnis der weißen Qualitätsweine b.A. muß durch bestimmte französische Weine ergänzt werden, für die sich bei der Herstellung und Konservierung technische Probleme ergeben können. Ferner ist auf Grund des von Rumänien vorgelegten Antrags, dem das Weingesetz dieses Drittlandes beigefügt ist, das Verzeichnis der eingeführten weißen Qualitätsweine zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2805/73 erhält folgende Fassung :

„Der Höchstgehalt an Schwefeldioxid ist 400 mg/l bei :

A. *weißen Qualitätsweinen b.A. :*

- a) Weine mit der Bezeichnung Beerenauslese,
- b) Weine mit der Bezeichnung Trockenbeerenauslese,
- c) Sauterne,
- d) Barsac,
- e) Cadillac,
- f) Cérons,
- g) Loupiac,
- h) Saint-Croix-du-Mont,
- i) Monbazillac,
- k) Bonnezeaux,
- l) Quarts de Chaume,
- m) Côteaux du Layon,
- n) Côteaux de l'Aubance ;

B. *eingeführten weißen Qualitätsweinen :*

- a) weiße Qualitätsweine, für die die Angabe ‚Beerenauslese‘ oder ‚Trockenbeerenauslese‘ nach den gemeinschaftlichen Bestimmungen oder, bei deren Fehlen, nach den Bestimmungen der Mitgliedstaaten verwendet werden darf.
- b) die nachstehend aufgeführten Weine, sofern sie nach dem rumänischen Weingesetz die Bezeichnung ‚Weine gehobener Qualität mit Ursprungsbezeichnung‘ tragen :
 - Murfatlar
 - Cotnari
 - Tirnave
 - Pietroasele
 - Valea Calugareasca
 - Dragasani.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 43.

(3) ABl. Nr. L 289 vom 16. 10. 1973, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission
